

Gemeinde Billigheim  
Neckar-Odenwald-Kreis

## **Redaktionsstatut**

Der Gemeinderat der Gemeinde Billigheim hat in seiner Sitzung vom 29.04.2008 das Redaktionsstatut vom 11.01.2000 aufgehoben und das nachfolgende Redaktionsstatut beschlossen:

Die Gemeinde Billigheim gibt ein eigenes Amtsblatt heraus. Es führt den Titel „Billigheimer Bote“.

Das Amtsblatt ist das Veröffentlichungsorgan der Gemeinde und dient im Übrigen der Kommunikation zwischen Gemeindeverwaltung, Gemeinderat, seinen Fraktionen und Bürgern. Die Wiedergabe von Meinungen ist nur in dem hier festgelegten Rahmen gestattet.

Das Mitteilungsblatt „Billigheimer Bote“ ist keine öffentliche Einrichtung. Es wird von der Gemeinde Billigheim gemäß dem vom Gemeinderat beschlossenen Redaktionsstatut herausgegeben.

Das Mitteilungsblatt enthält:

a) amtliche Information (= Amtsblatt im engeren Sinne)

Amtliche Informationen sind solche der Ämter und Behörden, denen allgemeines Interesse zukommt, z.B. Satzungen, Zahlungsaufforderungen, Einladungen zu Gemeinderatssitzungen, der Ausschüsse oder Zweckverbände, Informationen der Behörden, z.B. des Landratsamtes, der Flurbereinigung, des Landwirtschafts- und Gesundheitsamtes, der Polizei, des Fundbüros, standesamtliche Nachrichten, des Schornsteinfegers im Rahmen amtlicher Beauftragung, ferner Stellenausschreibungen, Telefonverzeichnisse und Öffnungszeiten von Behörden, Terminkalender, Fristen und andere Einzelheiten zu Antragsstellungen oder Mitteilungen von Versicherungsträgern. Veranstaltungsberichte sind dann als „amtlich“ zu klassifizieren, wenn sie ausschließlich Ergebnisse aus der Tätigkeit der genannten Einrichtungen vermitteln und/oder wesentliche Sachverhalte aufführen. Sofern meinungsbeeinflussende Kommentare, z.B. über eine besondere Situation, abgegeben werden sollen, bedürfen diese der Zustimmung des Verwaltungsausschusses oder des Gemeinderates, einzuholen über die Sprecher der Fraktionen oder deren Beauftragten.

Ein amtlicher Teil ist von allen anderen Inhalten deutlich erkennbar abzugrenzen.

b) Informationen des Gemeinderates

Der Gemeinderat als Hauptorgan der Gemeinde kann die in seinen Gremien (Gesamtgemeinderat, Ausschüsse, Arbeitsgruppen) vorgetragenen, beschlossenen, abgelehnten oder weiter auszuarbeitenden Verhandlungsgegenstände der Bevölkerung im Billigheimer Boten vermitteln. Dies geschieht stets im Geiste guter kollegialer Zusammenarbeit aller seiner Mitglieder.

Die Gemeinderatsfraktionen können einzeln oder gemeinsam berichten. Sie geben die jeweilige Vorgehensweise zu erkennen. Sofern Fraktionen einzeln publizieren, beschränken sie sich auf ihre eigenen Ansichten. Wird hingegen eine einheitliche Auffassung für den gesamten Gemeinderat formuliert, wird auf die Einheitlichkeit der Auffassung hingewiesen. Die Texte sind zu unterzeichnen.

Die Informationen dürfen keine Aufforderungen enthalten.

Im Hinblick auf die Bedeutung der Mitteilungen von Entscheidungsträgern geben die Autoren solcher Artikel ihre Texte so rechtzeitig an alle Fraktionsvorsitzenden, dass sich diese noch rechtzeitig vor Abgabe der Texte zum Druck dazu äußern können. Eventuelle Einwände werden, sofern ihnen nur geringe Bedeutung zukommt, redaktionell berücksichtigt. Bei grundsätzlichen oder bedeutsamen Vorbehalten verzichtet der Autor bis zu einer Klärung auf die Veröffentlichung der entsprechenden Passage.

#### c) Nichtamtliche und private Informationen

Unter privaten Informationen sind solche zu verstehen, mit denen kein unmittelbares Geschäftsinteresse verbunden ist. Dazu zählen Berichte, Ankündigungen (z.B. von Öffnungszeiten oder Sprechstunden), Informationen der Kirchen, medizinischer Dienste, der Sprechzeiten und Rufnummern von Ärzten, Zahn- und Tierärzten, Einladungen zu Veranstaltungen, Mitteilungen des Betreibers der Sondermülldeponie. Nicht amtliche Informationen sind z.B. Einsatz- und Übungsberichte, z.B. der Feuerwehr, Hinweise allgemeiner Art (z.B. zu Ausweisen), wichtige Rufnummern, sonstige Schulnachrichten (VHS, Gymnasien, Realschulen, Musikschulen), kirchliche Nachrichten, Vereinsmitteilungen, Veranstaltungsberichte, Berichte von Jubiläen oder sonstige Bekanntmachungen.

Berichte sollen inkl. Fotos in der Regel den Umfang einer Spalte, ausnahmsweise den einer Seite, nicht übersteigen. Im Falle von Kürzungen erfolgt zuvor eine Rücksprache mit dem Autor. Verwendete Fotos dürfen nicht der Zur-Schau-Stellung einzelner Personen dienen.

Politische Aussagen dürfen in privaten Informationen nicht enthalten sein.

Es wird ferner eine Rubrik zugestanden unter dem Titel: „Die Verwaltung berichtet“, in der Regel bis zu einer Spalte. Darin dargestellte vielschichtige Sachverhalte dürfen nicht einseitig wiedergegeben werden. Gegensätzliche Auffassungen über Sachverhalte müssen wahrheitsgemäß, nämlich mit ihren Gegensätzen, dargestellt werden. Werbliche Tendenzen zugunsten einzelner Personen müssen unterbleiben (Passfotos).

#### d) Anzeigen von Privat- und Geschäftsleuten

Hierher gehören z.B. Ankündigungen (z.B. von Messen), Nachfragen, Geburts-, Hochzeits- oder Todesanzeigen und ähnliches, Danksagungen, Anpreisungen. Anzeigen sind direkt mit dem Verlag zu erledigen. Die Gemeinde übernimmt lediglich die Weitergabe.

#### e) Mitteilungen und Anzeigen des Verlages

#### f) Hinweise für bestimmte Verhaltensweisen und Ausschlüsse

Im Hinblick auf einen den Wahlen vorausgehenden Wahlkampf und das Erfordernis der Chancengleichheit für alle Bewerber, ist für das Amt des Bürgermeisters, beginnend ein Jahr vor der regulären Wahl, verboten, Texte, Formulierungen, Berichte, Fotos oder sonst infrage kommende Äußerungen im Billigheimer Boten zu veröffentlichen, die offen oder verdeckt Beeinflussung von Wählern ermöglichen. Dazu gehören beispielsweise Passfotos, unangemessen häufige Namenswiederholungen, wiederholte Grußformeln in Mitteilungen (z.B. „Ihr“), titel-ähnliche Bezeichnungen wie „Gemeindeoberhaupt“. Einseitig positive Darstellungen vom Typ „Erfolgsmeldung“ sind zu vermeiden. Für die Wahlen zum Gemeinderat gelten die gleichen Einschränkungen mit einer Frist von 2 Monaten.

Der Gemeinderat entscheidet in Zweifelsfällen. Er kann im Wiederholungsfalle in seinen Texten dagegen Stellung nehmen.

#### g) Wahlwerbung

Wahlwerbungen sind nur mittels Anzeigen zulässig.

#### h) Generell von der Veröffentlichung ausgeschlossen sind

- Leserbriefe,
- die Ehre von Personen, gute Sitten oder Gesetze verletzende Texte,
- anonyme Schriftsätze,
- Texte, die gegen gesetzliche Vorschriften, gesetzliche Vorschriften oder Interessen der Gemeinde Billigheim verstoßen.

#### Inkrafttreten:

Dieses Redaktionsstatut tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt das Redaktionsstatut vom 11.01.2000 außer Kraft.

Billigheim, 29.04.2008

R. Berberich, Bürgermeister